



Reglement

über die

Gebühren und Tarife

für die

**Dienstleistungen der
Gemeindeverwaltung**

Ermatingen

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite
Art. 1	Gegenstand, Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundsatz	3
Art. 3	Ausnahme	3
Art. 4	Gebührenfestsetzung	3
Art. 5	Haftung	4
Art. 6	Erlass, Stundung	4
II.	Schlussbestimmungen	Seite
Art. 7	Rechtsmittel	4
Art. 8	Inkrafttreten	4
Art. 9	Ausserkraftsetzen bisheriger Erlasse	4

Überall, wo die männliche oder weibliche Form im Text erscheint, ist immer auch das andere Geschlecht eingeschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Die Gemeindeverwaltung erhebt für ihre Dienstleistungen Gebühren nach diesem Reglement, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.

Gegenstand,
Geltungsbereich

²Der Gebührentarif im Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

Art. 2

¹Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat periodisch der Teuerung angepasst. Massgeblich ist der Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Juli 2010.

Grundsatz

²Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die im Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.

³Im Bedarfsfall kann ein Vorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gebühren oder Kosten verlangt werden. Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Behandlung der betreffenden Angelegenheit verweigert werden.

⁴Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat oder dem Bund abzuliefern sind.

Art. 3

Für die Dienstleistungen des Sozialamtes werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Ausnahme

Art. 4

¹Innerhalb von Gebührenrahmen sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.

Gebührenfestsetzung

²In Einzelfällen, bei besonders hohem Aufwand, können die Gebühren angemessen erhöht werden.

³Die Gebührenhöhe versteht sich exklusive der allfälligen Mehrwertsteuer.

Art. 5

Haftung

Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.

Art. 6

Erlass, Stundung

In Fällen finanzieller Notlagen und Härten kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin Gebühren stunden oder allenfalls gänzlichen oder teilweisen Gebührenerlass gewähren. Bundes- und kantonales Recht bleiben vorbehalten.

II. Schlussbestimmungen

Art. 7

Rechtsmittel

Gegen Gebührenveranlagungen kann innert 20 Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Gebühren-Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Art. 9

Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse

Dieses Gebühren-Reglement ersetzt sämtliche ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen, die in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegen.

Ermatingen, 02. August 2010
Mit Änderungen vom 11. Januar 2016

GEMEINDERAT ERMATINGEN
Sig. Gemeindepräsident Gemeindegemeinschafter

Gebührentarif

1. ALLGEMEINE VERWALTUNG

1.1 *Entscheide, Bewilligungen, Verfügungen*

1.1.1 Soweit keine besonderen Vorschriften gelten Fr. 50.00 bis Fr. 500.00

1.2 *Auskünfte, Zeugnisse*

1.2.1 Schriftliche Auskünfte Fr. 20.00 bis Fr. 500.00

1.2.2 Beglaubigung

- einer Unterschrift Fr. 20.00

- jeder weiteren Unterschrift auf demselben Schriftstück Fr. 10.00

- einer Fotokopie, pro Seite Fr. 10.00

1.2.3 Suisse ID

- Identitätsprüfung + Kopie mit Stempel und Unterschrift Fr. 20.00

1.2.4 Leumundszeugnis Fr. 20.00

1.2.5 Handlungsfähigkeitszeugnis Fr. 20.00

1.2.6 Heimatausweis

- erstmalige Ausstellung unentgeltlich

- Verlängerung unentgeltlich

- Ersatz Fr. 20.00

1.2.7 Personalien- und Lebensbestätigung Fr. 10.00

1.2.8 Wohnsitzbestätigung Fr. 10.00

1.2.9 Wegzugsbestätigung Fr. 10.00

1.2.10 Ersatz Schriftenempfangsschein Fr. 10.00

1.2.11 Adressanfragen (pro Adresse) Fr. 10.00

1.3 *Drucksachen*

1.3.1 Reglemente, Botschaften, Voranschläge, Jahresrechnungen unentgeltlich

1.3.2 Neuzuzügerbroschüre unentgeltlich

1.3.3 Erstellung von Kopien auf technischem Weg Fr. 0.20 pro Seite A4

Fr. 0.50 pro Seite A3

1.4 *Abnahme von Miet- und Pachtobjekten*

1.4.1 Abnahme und Protokoll Fr. 80.00 pro Stunde

2. EINWOHNERKONTROLLE, BÜRGERRECHT

2.1 *Schweizer*

2.1.1 Nachsenden eines Heimatscheines Fr. 20.00

2.1.2 Aufforderung zur Verlängerung oder Wiederregistrierung eines Heimatausweises Fr. 15.00

2.1.3 Identitätskarte und Reisepass gemäss Bundesrecht

2.2 *Ausländer*

2.2.1 Ausländerausweis Einzelperson Fr. 10.00

2.2.2 Ausländerausweis Einzelperson, Verlängerung Fr. 10.00

2.2.3 Ausländerausweise Familie Fr. 20.00

2.2.4	Ausländerausweise Familie, Verlängerung	Fr. 20.00
2.2.5	Gesuch für Familiennachzug	Fr. 20.00
2.2.6	Mahnung für Gebühren der Fremdenpolizei	nach Aufwand
2.2.7	Gesuch um Arbeits- oder Stellenwechselbewilligung	unentgeltlich
2.2.8	Gesuch für Besuchseinladung	Fr. 50.00

2.3 Einbürgerungen

2.3.1	Schweizer Bürger	Fr. 400.00*
2.3.2	Schweizer Ehepaar	Fr. 600.00*
2.3.3	Ausländer nach dem vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 1'200.00*
2.3.4	Ausländisches Ehepaar	Fr. 1'800.00*
2.3.5	Jugendliche Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 600.00*

* Die Gebühr wird fällig bei Einreichung des Gesuches.

3. STEUERN UND FINANZEN

4.1 Hundesteuer

4.1.1	Steuer für einen Hund	Fr. 80.00
4.1.2	Steuer für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	Fr. 130.00

4.2 Steueramt

4.2.1	Steuerausweis an Steuerpflichtige	unentgeltlich
4.2.2	Steuerausweis an Dritte	Fr. 10.00
4.2.3	Steuerkontoauszug pro Ausstandsjahr	Fr. 10.00
4.2.4	Beschaffung der original Steuererklärung bei der Steuer- verwaltung (zuzüglich Drittkosten von mind. Fr. 150.00)	nach Aufwand

4.3 Gastgewerbe

4.3.1	Entscheidgebühr für die Erteilung eines Patentbes oder einer Bewilligung	Fr. 100.00 - Fr. 500.00
4.3.2	Freinacht	Fr. 40.00
4.3.3	Verlängerung	Fr. 20.00

4.4 Debitoren

4.4.1	Mahngebühren 1. Mahnung	unentgeltlich
4.4.2	Mahngebühren 2. Mahnung	Fr. 10.00
4.4.3	Verzugszinsen ab Verfalldatum der Rechnung	gemäss OR
4.4.4	Betriebskosten	nach Aufwand

Ermatingen, 02. August 2010
Mit Änderungen vom 02. Juli 2012, 11. Januar 2016

GEMEINDERAT ERMATINGEN

Sig. Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber